

GWriters Akademie

Institut für Politikwissenschaften



Sexuelle und Reproduktive Rechte – Ein Menschenrecht zum Schutz von LGBTIQ* Menschen? Eine politikwissenschaftliche- historische Analyse

Wissenschaftliche Arbeit - Facharbeit

Referent (Gutachter): Prof. Dr. Max Mustermann

Betreuer: Alex Mustermann

Erstprüfer: Gerhard Mustermann

Zweitprüfer: Sabine Mustermann

Vorgelegt von: Milena Fischer
Matrikelnummer: 111 111
Adresse: Kurfürstendamm 1
11719 Berlin
E-Mail: fischer@gwriters.de
Telefon: +49 30 8093323-26
Studienfach: Politikwissenschaften
Sommersemester 2019

Berlin, 23.07.2019

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung	1
2. Der Weg zu Sexuellen und Reproduktiven Rechten als Menschenrecht	2
2.1. Der Weg bis zur internationalen Anerkennung 1994	2
2.2. Der Weg zum tatsächlichen und breiter gefassten Menschenrecht	3
3. Sexuelle und Reproduktive Rechte und LGBTIQ*-Menschen	6
4. Fazit	9
Literaturverzeichnis	10

1. Einleitung

Seit 1968 gibt es ein international anerkanntes Menschenrecht, frei über die Anzahl und den Abstand der eigenen Kinder zu entscheiden. Dies wird gemeinhin als Grundpfeiler und Beginn der Entwicklung Reproduktiver, und dann Sexueller und Reproduktiver Rechte als Menschenrechte angesehen. Bis zu deren Verfassung dauerte es allerdings noch Dekaden.¹ Doch schon damals zeigten sich die Herausforderungen eines solchen Rechtskonzeptes, unterschiedliche Auslegungen und ein Spannungsverhältnis zwischen Freiheit, der Betonung eines Informationszugangs oder eines Zugangs zu Verhütungsmitteln, und Verantwortung und entsprechendem Druck.² Zugleich machten bald viele beteiligte Akteur*innen deutlich, dass tatsächliche Autonomie in reproduktiven Entscheidungen mehr bedeutet, als abstrakt über Abstand und Anzahl der eigenen Kinder zu bestimmen. Neben Informationen und Verhütungsmitteln seien beispielsweise auch alternative Rollenmodelle, Bildung, eine Gesundheitsversorgung und ökonomische Ressourcen für eine wirkliche Entscheidung zentral.³ Dies zeigt, es war von Beginn an ein weites und komplexes Feld, welches sich zu Sexuellen und Reproduktiven Rechten entwickeln sollte. Und doch wurde dieses Rechtskonzept, respektive Teile dieses, bald massiv vorangetrieben.

¹ Vgl. Cabal, L.; Roa, M. & Sepúlveda-Oliva, L. (2006): El litigio internacional en la promoción y el avance de los derechos reproductivos en América Latina, in: Cabal, L. & Motta, C. (Hrsg.): Más allá del Derecho. Justicia y género en América Latina, Bogotá: Siglo del Hombre u. a., 379-414, S. 381ff.

² Vgl. Brower Blair, D. M. & Stark, B. (2009): Family Law in the World Community. Cases, Materials, and Problems in Comparative and International Family Law, 2. Auflage, Durham: Carolina Academic Press, S. 791f.

³ Vgl. Agnihotri Gupta, J. (2000): New Reproductive Technologies, Women's Health and Autonomy. Freedom or Dependency, New Delhi u. a.: Sage, S. 26ff.

2. Der Weg zu Sexuellen und Reproduktiven Rechten als Menschenrecht

2.1. Der Weg bis zur internationalen Anerkennung 1994

Nach 1968 gab es verschiedene Bemühungen jenes Menschenrecht zu erweitern oder unterschiedlich zu interpretieren. Viele davon liefen eher parallel als gemeinsam. Eine Art Meilenstein der Bemühungen zur Erweiterung des Menschenrechts auf Familienplanung zu Reproduktiven Rechten wurde 1984 in Amsterdam erreicht. Dort fand das vierte *International Tribunal and Meeting in Reproductive Rights* statt. Die Schlagkraft bei den ersten drei Treffen war gering gewesen. Dies änderte sich 1984 mit der Gründung des *Women's Global Network for Reproductive Rights*. Die Verbreitung des Konzeptes Reproduktiver Rechte begann. Das Konzept wurde dabei immer wieder deutlich mit klassischer Bevölkerungspolitik vermengt, auch weil das Konzept als besser vermittelbar in jenen Ländern galt, die antinatalistischen Bevölkerungspolitiken kritisch gegenüber standen. Dem 1984 gegründeten Netzwerk gelang es bald, sich international weiter zu vernetzen, zur Stärkung der eigenen Schlagkraft. Dies ermöglichte es schließlich zum Ende der 1980er Jahre unterschiedlichen Akteur*innen Einfluss auf die Agenda der für 1994 in Kairo geplanten nächsten Weltbevölkerungspolitik zu nehmen, um dort die Thematik Reproduktiver Rechte einzubringen. Doch bedurfte es auch konzentrierter regionaler Aktivitäten dies zu erreichen.⁴

Um jedoch 1994 mindestens Reproduktive Rechte, wenn nicht gar Sexuelle und Reproduktive Rechte zu de facto Menschenrechten werden zu lassen, galt es auch vorhergehende internationale Konferenzen zu nutzen, so die Weltkonferenz zu Menschenrechten 1993 in Wien. Diese bestätigte dabei nochmals die Gleichheit von Männern und Frauen.⁵ Dies half das Konzept Reproduktiver Rechte zu stärken, gewissermaßen als Rechte besonders von Frauen, reduzierte diese aber zugleich auf ein bipolares Geschlechterbild und heteronormative Reproduktion. Tatsächlich wurden Reproduktive Rechte als Konzept im Abschlussdokument von Kairo verankert, wobei es auch Gegenbewegungen gab, aber in einer engen Fassung, nicht als weiter reichende Sexuelle und Reproduktive Rechte. Ermöglicht wurde dies vor allem durch das Wirken weniger Delegationen, die versuchten die Thematik zu entpolitisieren und dem Rechtskonzept den Schein des Neuen zu nehmen – Reproduktive Rechte seien vielmehr eine logische Fortentwicklung

⁴ Vgl. Correa, S. (1994): *Population and Reproductive Rights: Feminist Perspectives from the South*, London u. a.: Zed Books u. a., S. 61f.

⁵ Vgl. Sachs, B. (2006): *Internationale Bezüge*, in: Foljanty, L. & Lembke, U. (Hrsg.): *Feministische Rechtswissenschaft. Ein Studienbuch*, Baden-Baden: Nomos, 214-233, S. 229.

des Menschenrechts von 1968. Für nicht wenige, gerade nichtstaatliche Akteur*innen war das Abschlussdokument ein Kompromiss mit Zähneknirschen.⁶

2.2. Der Weg zum tatsächlichen und breiter gefassten Menschenrecht

Gab es 1994 auch „Zähneknirschen“, so doch auch die Hoffnung, die Grundlage für eine nun folgende Erweiterung hin zu umfassenderen Sexuellen und Reproduktiven Rechten erreichen zu können. Immerhin konnte dabei stets auf das Abschlussdokument von Kairo verwiesen werden. Denn schon die dortige Konzeption wurde von machen Akteur*innen als Grundlage Sexueller Rechte ausgelegt, von anderen aber auch diametral gegensätzlich. Der Kompromiss von 1994 war eine offene Formulierung gewesen.⁷

Zentrale Kritik am Kompromiss von 1994 war, dass dieser die Bedingungen eines entsprechenden Rechtes nicht berücksichtige, so multiple Diskriminationserfahrungen oder die Notwendigkeit der grundlegenden Befriedigung von *Basic Needs* diene. Doch auch schon 1994 wurde die Kritik geäußert, dass das Konzept klar heteronormativ verbleibe. Zudem waren die 1994 deklarierten Reproduktiven Rechte kein Menschenrecht. Dies begrenzte nicht nur den Rechtscharakter, es blieb ein so genanntes *soft law*, es fehlte auch ein Durchsetzungs- und Kontrollmechanismus.⁸ Viele Akteur*innen unternahmen nach der Konferenz Versuche, das Konzept Reproduktiver Rechte zu verbreiten, aber auch in ihrem Sinne zu interpretieren oder zu erweitern. Auf der Weltfrauenkonferenz von Beijing ein Jahr später konnte dies nicht erreicht werden, hier wurde nur das Konzept von 1994 nochmals unterstrichen. Allerdings wurde dort das Konzept Reproduktiver Gesundheit deutlicher betont, was neue Interpretationen zuließ.⁹

In der Folge differenzierte sich das Verständnis von Reproduktiven Rechten weiter. Ziel war es dabei eher die Umsetzung des Rechtes und dessen interpretatorische Erweiterung zu erreichen – bedurfte es nicht Sexueller Rechte um Gesundheit als Grundlage Reproduktiver Rechte gewährleisten zu können? – denn den legalen Charakter zu stärken. Dafür standen die Bemühungen aus Reproduktiven Rechten Sexuelle und Reproduktive Rechte zu machen. Dies gelang zunächst jedoch nur in wissenschaftlichen und politischen Diskursen, weniger in der Politikpraxis, Reproduktive Rechte wurden nicht ein-

⁶ Vgl. Inter-American Commission of Women (Hrsg.) (1995): Strategic Plan of Action of the Inter-American Commission of Women. Presented at the Fourth World Conference on Women, Beijing, China – September, 1995, o. O.: Inter-American Commission of Women, S. 09 & Marks 2006: S. 223ff.

⁷ Vgl. Copelon, R. & Petchesky, R. (1995): Toward an Interdependent Approach to Reproductive and Sexual Rights as Human Rights: Reflections on the ICPD and Beyond, in: Schuler, M. A. (Hrsg.): From Basic Needs to Basic Rights: Women's Claim to Human Rights, Washington, DC: Institute for Women, Law and Development, 343-367, S. 362f.

⁸ Vgl. Correa (1994), S. 58 & Sachs (2006), S. 229.

⁹ Vgl. Correa (1994), S. 74ff. & Sachs (2006), S. 229.

mal ein Ziel der *Millennium Development Goals*. Zu Beginn der 2000er Jahre konnte keinesfalls von einer globalen Umsetzung des Konzeptes von 1994 geschrieben werden. Zwar wurden in diesem Jahr konkrete Schritte zur Umsetzung der Beschlüsse von Kairo festgelegt, jedoch mit Ausnahme Reproduktiver Rechte. Diese zu inkludieren verhinderten Akteur*innen die drohten, sonst gar keine Beschlüsse mitzutragen. Dies reduzierte die finanziellen Mittel zur Verbreitung Reproduktiver Rechte deutlich.¹⁰

Doch zugleich muss das Jahr 1999 als wichtiger Schritt hin zur Ergänzung Reproduktiver Rechte um Sexuelle Rechte angesehen werden. In diesem Jahr fand in Hong Kong ein Kongress der *World Association of Sexual Health* statt, im Rahmen dessen eine *Declaration of Sexual Rights* verabschiedet wurde, die sich deutlich auf Reproduktive Rechte bezog.¹¹ Dabei wurden Sexuelle Rechte nicht mehr primär als Schutzrechte etwa vor Missbrauch konzipiert, sondern als Rechte zu Wahl und Freiheit. Unter diesem Konzept gelang es unterschiedliche Akteur*innen zu verbinden, die auch mittels Konferenzen versuchten die Weiterentwicklungen an Reproduktive Rechte zu koppeln. Ganz deutlich wurden Sexuelle Rechte in diesem Kontext als universale Menschenrechte konzipiert.¹² Doch gab es weiterhin Widerstand und stark unterschiedliche Strömungen, keineswegs versuchten alle, die Sexuellen Rechte als Menschenrechte unterstützten, diese mit Reproduktiven Rechten zu verbinden. Es dauerte bis 2006, bis ein weiterer Meilenstein erreicht war. In diesem Jahr trafen sich Menschenrechtsexpert*innen und Politiker*innen in Yogyakarta und verabschiedeten die *Yogyakarta Principles – The Application of International Human Rights Law in relation to Sexual Orientation and Gender Identity*. Dabei ging es primär darum, unterschiedliche Begriffe und Rechtskonzepte miteinander in Einklang zu bringen, darum das humanitäre Völkerrecht und internationale Rechtsgrundsätze auf sexuelle Orientierung und Identität anzuwenden. Präsentiert wurden die Ergebnisse parallel zu einer Tagung des UN-Menschenrechtsrates in Genf 2007, um die Reichweite zu erhöhen.¹³ Doch dauerte es noch bis 2011, bis Sexuelle Rechte auf Ebene der UN Berücksichtigung fanden. In diesem Jahr wurde schließlich eine Resolution verabschiedet, die erklärte, zu den Menschenrechten gehöre der

¹⁰ Vgl. Campbell White, A.; Merrick, T. W. & Yazbeck, A. S. (2006): *Reproductive Health. The Missing Millennium Development Goal. Poverty, Health, and Development in a Changing World*, Washington, D C: World Bank, S. 03ff.

¹¹ Vgl. Wilkinson, A. (2013): *Sin sanidad, no hay sanidad. Las prácticas reparativas en Ecuador*, Quito: Facultad Latinoamericana de Ciencias Sociales (Sede Ecuador), S. 57.

¹² Vgl. International Council on Human Rights Policy (Hrsg.) (2009): *Sexuality and Human Rights*, Ver-soix: International Council on Human Rights Policy, S. 7.

¹³ Vgl. Thiemann, A. (2010): *Sexuelle Selbstbestimmung und sexuelle Orientierung – Entwicklungen im Menschenrechtsschutz*, in: Busch, U. (Hrsg.): *Sexuelle und reproduktive Gesundheit und Rechte. Nationale und internationale Perspektiven*, Baden-Baden: Nomos, 136-159, S. 150ff. & Wilkinson (2013), S. 57.

Schutz der sexuellen Identität und eines eigenen sexuellen Ausdrucks. Mit dieser Resolution lassen und ließen sich Sexuelle Rechte, und konzeptionelle damit verbunden Sexuelle und Reproduktive Rechte als Menschenrechte fassen. Allerdings gab es damit keine feste Definition Sexueller und Reproduktiver Rechte. Jedoch empfahl die UN Maßnahmen zur Durchsetzung eines entsprechenden Rechtes nach der Resolutionsverabschiedung.¹⁴

¹⁴ Vgl. Office of the High Commissioner for Human Rights (United Nations) (Hrsg.) (2012): Born Free and Equal. Sexual Orientation and Gender Identity in International Human Rights Law, New York: United Nations, S. 09ff. & Wilkinson (2013), S. 57f.

3. Sexuelle und Reproduktive Rechte und LGBTIQ*-Menschen

Schon vor 1994 gab es Bemühungen, Rechte von LGBTIQ*¹⁵-Menschen im Rahmen von Reproduktiven Rechten oder der Konzeption Sexueller und Reproduktiver Rechte zu verankern. Insbesondere Akteur*innen für die Rechte von Homosexuellen taten sich dabei hervor und versuchten beispielsweise durch die Betonung eines Rechtes auf Intimität oder Gesundheit Homosexualität in Reproduktiven Rechten zu verankern. Doch stand einer Erweiterung des Konzeptes respektive der Konzepte hin zu einem Recht auch für LGBTIQ*-Menschen eine starke Strömung entgegen, die Reproduktive Rechte primär und vor allem als Frauenrechte zu etablieren suchte. Diese innere Heterogenität jener, die Reproduktive oder gar Sexuelle und Reproduktive Rechte durchzusetzen suchten, wurde nicht selten auch als Gefahr einer Schwächung der gemeinsamen Anliegen betont. Immer wieder wurde so von einigen gefordert, als Partikularinteressen gezeichnete Anliegen zurückzustellen – nicht selten meinte dies LGBTIQ*-Anliegen hinter Anliegen von Frauen anzustellen.¹⁶ In den 1990er Jahren jedoch nahm das Bewusstsein zu, nur gemeinsam als heterogene Bewegung Reproduktive Rechte durchsetzen und erweitern zu können. Und dies meinte auch so deklarierte Partikularinteressen in die gemeinsamen Forderungen zu integrieren. Dabei erwies sich die Bildung so genannter Issue Networks als ein zentraler Schritt, in deren Rahmen beispielsweise auch LGBTIQ*-Akteur*innen mit feministischen Akteur*innen zusammenkamen. Diese erlaubten es auf verschiedenen Ebenen für das Rechtskonzept und dessen Erweiterung gemeinsam und sich gegenseitig stützend einzutreten.¹⁷

Doch zeigte es sich gerade bei der Einbeziehung von LGBTIQ*-Akteur*innen als Herausforderung, dass sehr unterschiedliche Reichweitenverständnisse von Sexuellen und Reproduktiven Rechten vorlagen, die Issue Networks teilweise sehr klein werden ließen. Auch deshalb wurde von entsprechenden Akteur*innen versucht, eine Verbindung mit verbreiteten und zentralen Konzeptelementen zu erreichen, etwa der Idee von Frei-

¹⁵ LGBTIQ steht für Lesbian, Gay, Bisexual, Transgender (teilweise auch Transsexual, wahlweise als zweites T), Intersex und Queer. Andere Fassungen sind lediglich LGBT, LBTT oder LBTTI. Zudem gibt es diverse Ergänzungen, etwa für Polyamorie. Die Schreibung LGBTIQ* erlaubt es weitere, auch potentielle Formen zu inkludieren und das Spektrum von Geschlecht, Sexualität, sexueller Identität und sexueller Orientierung noch weiter zu öffnen.

¹⁶ Vgl. Correa (1994), S. 101 & Hellsten, S. K. (2006): Beyond Europe: Rhetoric of Reproductive Rights in Global Population Policies, in: Widdows, H.; Alkorta Idiákez, I. & Emaldi Cirión, A. (Hrsg.): Women's Reproductive Rights, New York: Palgrave Macmillan, 199-213, S. 208.

¹⁷ Vgl. Levitt, P.; Merry, S. E.; Alayza, R. & Meza, M. C. (2013): Doing vernacularization. The encounter between global and local ideas about women's rights in Peru, in: Caglar, G.; Prügl, E. & Zwingel, S. (Hrsg.): Feminist Strategies in International Governance, London / New York: Routledge, S. 127-142, S. 34ff.

heit und Schutz.¹⁸ Dabei wurde die Freiheit der eigenen Sexualität genauso betont wie beispielsweise der Schutz vor Zwang zu einer ungewollten sexuellen Identität. Diese Bindung an zentrale gemeinsame Konzeptelemente und die Inklusion unterschiedlicher Anliegen, im Sinne aller Buchstaben von LGBTIQ* und darüber hinaus, erwies sich Ende der 1990er Jahre als durchaus erfolgreich. So umfasste die *Declaration of Sexual Rights* von 1999 als Sexuelle Rechte unter anderem ein Recht das eigene Geschlecht und die eigene Sexualität zu wählen und auszudrücken. Zugleich wurde ein Recht über entsprechende Informationen darunter gefasst. Betont wurde vor allem, dass dies Rechte aller Menschen seien, fundamentale und universale Menschenrechte, also auch von LGBTIQ*-Menschen.¹⁹ All dies waren zentrale Anliegen von LGBTIQ*-Akteur*innen. Verbunden war diese Rechtskonzeption dabei mit einem umfassenden Verständnis Reproduktiver Gesundheit. Diese umfasste schon im Abschlussdokument von Kairo das Recht auf ein „satisfying and safe sex life“²⁰ und galt schon damals als Weg zur Öffnung Reproduktiver Rechte hin zu einer Rechtskonzeption, die LGBTIQ* umfasste. Andere betonten 1994 jedoch noch Reproduktion als Grundvoraussetzung Reproduktiver Gesundheit und suchten diese so zu beschränken.²¹ Entsprechendes war 1999 nicht mehr möglich.

Ganz deutlich wurde der Bezug Sexueller Rechte auch auf LGBTIQ*-Menschen 2006 mit den *Yogyakarta Principles*. Diese hielten die Geltung Sexueller Rechte für alle sexuellen Orientierungen und Identitäten fest, ein Recht aller auf gleichberechtigte Teilhabe und gleichberechtigten Schutz, und schafften so die feste Verknüpfung Sexueller Rechte mit grundlegenden Rechten für LGBTIQ*-Menschen. Dies negiert nicht noch darauf folgende gegenteilige Interpretationen jener Prinzipien und Durchsetzungsherausforderungen sowie eine verbreitete mangelnde Beachtung der Unterschiede und Bandbreite sexueller Identitäten und Orientierungen.²² Auf Ebene der UN explizit wurde die Verbindung von Sexuellen Rechten mit Rechten von LGBTIQ*-Menschen im Rahmen der Durchsetzungsempfehlungen der UN von 2011. So erklärte schon die erste Empfehlung: „1. Protect Individuals from homophobic and transphobic Violence. Hate-motivated violence against LGBT people is typically perpetrated by non-State actors

¹⁸ Vgl. Graupner, H. (2010): Der juristische Blick: Sexualität und Recht – zwischen Schutz und Bevormundung, in: Busch, U. (Hrsg.): Sexuelle und reproduktive Gesundheit und Rechte. Nationale und internationale Perspektiven, Baden-Baden: Nomos, S. 169-182, S. 170.

¹⁹ Vgl. Wilkinson (2013), S. 57.

²⁰ Tambiah, Y. (1995): Sexuality and Human Rights, in: Schuler, M. A. (Hrsg.): From Basic Needs to Basic Rights: Women's Claim to Human Rights, Washington, DC: Institute for Women, Law and Development, 369-390, S. 370.

²¹ Vgl. Hellsten (2006), S. 209.

²² Vgl. International Council on Human Rights Policy (2009), S. 09ff.

(...). Nevertheless, failure by State authorities to investigate and punish this kind of violence is a breach of States' obligation to protect everyone's right to life, liberty and security of person.²³ Und in diesem Tenor gingen die Empfehlungen weiter.

So kann der Weg von Reproduktiven Rechten als *soft law* hin zu Sexuellen und Reproduktiven Rechten als Menschenrecht auf internationaler Ebene von 1994 bis 2011 auch als ein Weg der Ausweitung und deren Konzeption, Umfang und Verständnis gezeichnet werden, der von einem Fokus auf heteronormative sexuelle Identitäten und Orientierungen zu einem universalen Recht aller Menschen aller sexuellen Identitäten und Orientierungen geht bzw. ging. Die verkündete Erkenntnis der UN 2011, aber auch schon in den *Yogyakarta Principles*, war dabei, dass es für einen solchen Schutz von LGBTIQ*-Menschen und eine entsprechende Erweiterung im Verständnis der Gültigkeit Sexueller Rechte gar keiner neuen Rechte oder Gesetze bedurfte, sondern die bestehenden internationalen Vereinbarung entsprechendes bereits enthielten und nur so ausgelegt werden müssten. So war der Weg von 1994 bis 2011 nur teilweise einer neuer Rechte, hingegen vielmehr zu großen Teilen einer der interpretatorischen Erweiterung bestehender Rechte.²⁴

²³ Office of the High Commissioner for Human Rights (2012), S. 14.

²⁴ Vgl. Office of the High Commissioner for Human Rights (2012), S. 61.

4. Fazit

Hier wurde diskutiert, in wie weit Sexuelle und Reproduktive Rechte als Menschenrechte für LGBTIQ*-Menschen gefasst werden können. Dabei wurde historisch der Weg zu deren Verfassung als Menschenrechte nachgezeichnet und politikwissenschaftlich analysiert welche Akteur*innen dabei wirkten, welche Inhalte gesetzt wurden und wie diese in Beziehung zueinander standen. Dabei konnte deutlich gezeigt werden, dass schlussendlich Sexuelle Rechte auch als Menschenrechte für LGBTIQ*-Menschen gefasst wurden, respektive sich dazu in ihrer internationalen Fassung entwickelten. Diesbezüglich sind allerdings einige Einschränkungen zu machen. So war dies keineswegs ein vorherbestimmter Weg, sondern eine Folge von Entwicklungen und insbesondere nichtstaatlichen Initiativen. Zudem müsste hinterfragt werden, inwiefern davon geschrieben werden kann, dass das Rechtskonzept Sexueller und Reproduktiver Rechte als Menschenrecht für LGBTIQ*-Menschen fungiert, bezogen und beziehen sich doch insbesondere Sexuelle Rechte auf sexuelle Identitäten und Orientierungen, weniger Reproduktive Rechte. Es wäre daher notwendig, die Doppelseitigkeit dieses Rechtskonzepts zu hinterfragen und zu analysieren, um dann anschließend prüfen zu können, ob das Doppelkonzept selbst mit Bezug auf LGBTIQ*-Menschen Wirksamkeit entfaltet und nicht nur Sexuelle Rechte als solche. Doch dies würde hier den Raum überschreiten und muss als Arbeitsauftrag einer weiteren Studie definiert werden.

Literaturverzeichnis

Agnihotri Gupta, J. (2000): *New Reproductive Technologies, Women's Health and Autonomy. Freedom or Dependency*, New Delhi u. a.: Sage.

Brower Blair, D. M. & Stark, B. (2009): *Family Law in the World Community. Cases, Materials, and Problems in Comparative and International Family Law*, 2. Auflage, Durham: Carolina Academic Press.

Cabal, L.; Roa, M. & Sepúlveda-Oliva, L. (2006): El litigio internacional en la promoción y el avance de los derechos reproductivos en América Latina, in: Cabal, L. & Motta, C. (Hrsg.): *Más allá del Derecho. Justicia y género en América Latina*, Bogotá: Siglo del Hombre u. a., 379-414.

Campbell White, A.; Merrick, T. W. & Yazbeck, A. S. (2006): *Reproductive Health. The Missing Millennium Development Goal. Poverty, Health, and Development in a Changing World*, Washington, D C: World Bank.

Copelon; R. & Petchesky, R. (1995): *Toward an Interdependent Approach to Reproductive and Sexual Rights as Human Rights: Reflections on the ICPD and Beyond*, in: Schuler, M. A. (Hrsg.): *From Basic Needs to Basic Rights: Women's Claim to Human Rights*, Washington, DC: Institute for Women, Law and Development, 343-367.

Correa, S. (1994): *Population and Reproductive Rights: Feminist Perspectives from the South*, London u. a.: Zed Books u. a.

Graupner, H. (2010): *Der juristische Blick: Sexualität und Recht – zwischen Schutz und Bevormundung*, in: Busch, U. (Hrsg.): *Sexuelle und reproduktive Gesundheit und Rechte. Nationale und internationale Perspektiven*, Baden-Baden: Nomos, 169-182.

Hellsten, S. K. (2006): *Beyond Europe: Rhetoric of Reproductive Rights in Global Population Policies*, in: Widdows, H.; Alkorta Idiakez, I. & Emaldi Cirión, A. (Hrsg.): *Women's Reproductive Rights*, New York: Palgrave Macmillan, 199-213.

Inter-American Commission of Women (Hrsg.) (1995): *Strategic Plan of Action of the Inter-American Commission of Women. Presented at the Fourth World Conference on Women, Beijing, China – September, 1995*, o. O.: Inter-American Commission of Women.

International Council on Human Rights Policy (Hrsg.) (2009): *Sexuality and Human Rights*, Versoix: International Council on Human Rights Policy.

Levitt, P.; Merry, S. E.; Alayza, R. & Meza; M. C. (2013): Doing vernacularization. The encounter between global and local ideas about women's rights in Peru, in: Caglar, G.; Prügl, E. & Zwingel, S. (Hrsg.): *Feminist Strategies in International Governance*, London / New York: Routledge, 127-142.

Office of the High Commissioner for Human Rights (United Nations) (Hrsg.) (2012): *Born Free and Equal. Sexual Orientation and Gender Identity in International Human Rights Law*, New York: United Nations.

Sachs, B. (2006): Internationale Bezüge, in: Foljanty, L. & Lembke, U. (Hrsg.): *Feministische Rechtswissenschaft. Ein Studienbuch*, Baden-Baden: Nomos, 214-233.

Tambiah, Y. (1995): Sexuality and Human Rights, in: Schuler, M. A. (Hrsg.): *From Basic Needs to Basic Rights: Women's Claim to Human Rights*, Washington, DC: Institute for Women, Law and Development, 369-390.

Thiemann, A. (2010): Sexuelle Selbstbestimmung und sexuelle Orientierung – Entwicklungen im Menschenrechtsschutz, in: Busch, U. (Hrsg.): *Sexuelle und reproduktive Gesundheit und Rechte. Nationale und internationale Perspektiven*, Baden-Baden: Nomos, 136-159.

Wilkinson, A. (2013): *Sin sanidad, no hay santidad. Las prácticas reparativas en Ecuador*, Quito: Facultad Latinoamericana de Ciencias Sociales (Sede Ecuador).